



Bearb.: Mag. Max Strommer
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-361152/2024-4

Weiz, am 03.12.2024

Ggst.: Johannes KULMER,
8191 Birkfeld, Rabendorf 29;
LKW-Abstellplatz - gewerberechtliche Genehmigung;
ÖKM - VH-Tag 17.12.2024.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Dienstag, den 17. Dezember 2024, um 11:00 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle (8191 Birkfeld, Rabendorf 29).

Mit Eingabe vom **29. November 2024**, hat Herr Johannes KULMER, wohnhaft in 8191 Birkfeld, Rabendorf 29, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines **LKW-Abstellplatzes**, auf dem Grundstück Nr. **344/5**, KG **Rabendorf**, Marktgemeinde Birkfeld, beantragt.

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
§ 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF-

Verhandlungsleiter: **Mag. Max STROMMER**

anlagentechnischer Amtssachverständiger: **Ing. Hubert MAIER**
schalltechnischer Amtssachverständiger: **Ing. Dietmar SAUER**

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu zeitlichen Abweichungen beim Verhandlungsbeginn kommen. Der Verhandlungsleiter ist unter +43 (0)676 866 40204 erreichbar.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Lärm, Schadstoffe,)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Max Strommer
(elektronisch gefertigt)